

**Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei**

Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
Telefax 041 248 84 90
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Merkblatt Gesetzgebung Risikoaktivitäten

Per 1. Januar 2014 werden das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten ([SR 935.91](#)) und die entsprechende Verordnung ([SR 935.911](#)) in Kraft treten. Das gewerbsmässige Anbieten von geführten Bergtouren, von geführten Abfahrten ausserhalb markierter Pisten und von bestimmten Risikoaktivitäten wie Canyoning, River-Rafting, Wildwasserfahrten und Bungee-Jumping ist neu bewilligungspflichtig. Ausführliche Unterlagen zum Thema sind auch zu finden auf der Homepage des Bundesamtes für Sport unter [Themen \(www.baspo.admin.ch\)](#).

Bewilligungspflichtige Aktivitäten

Aktivität	Bewilligung notwendig ab Schwierigkeitsgrad
Hochtouren	L
Alpinwandern	T4
Ski- und Snowboardtouren oberhalb der Waldgrenze	L
Schneeschuhtouren oberhalb der Waldgrenze	WT3
Variantenabfahrten oberhalb der Waldgrenze	WS
Begehen von Klettersteigen	
Eisfall- und Steileisklettern	
Klettern in Felsen	ausserhalb von Klettergärten und künstlichen Anlagen mit mehr als einer Seillänge (50 - 70 Meter)
Canyoning	
River-Rafting auf Fließgewässern	Wildwasser III
Wildwasserfahrt auf Fließgewässern	Wildwasser III
Bungee-Jumping mit Ausnahme von bewilligten Schaustellern	

Personen mit Fachausweis

Bewilligungen werden für folgende Berufe ausgestellt:

	Voraussetzungen	Berechtigung
Bergführer	Eidg. Fachausweis, von der IVBV anerkannter oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG Berufshaftpflichtversicherung	Hochtouren Alpinwandern Ski- und Snowboardtouren Schneeschuhtouren Variantenabfahrten Begehen von Klettersteigen Eisfall- und Steileisklettern Klettern in Felsen ausserhalb von Klettergärten
Bergführer-Aspirant	Aspirantenkurs des SBV, von der IVBV anerkannter Aspirantenkurs oder vom BASPO als gleichwertig anerkannter ausländischer Aspirantenkurs Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG Berufshaftpflichtversicherung	wie oben Direkte oder indirekte Aufsicht und Mitverantwortung eines Bergführers
Bergführer mit Canyoning	Eidg. Fachausweis, von der IVBV anerkannter oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG Berufshaftpflichtversicherung	zusätzlich Canyoning / braucht Zusatzausbildung

Kletterlehrer	Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG Berufshaftpflichtversicherung	Klettern in Felsen ausserhalb von Klettergärten und künstlichen Anlagen mit mehr als einer Seillänge Einschränkungen gemäss Art. 6 RiskV
Schneesportleiter	Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG Berufshaftpflichtversicherung	Ski- und Snowboardtouren max. Schwierigkeitsgrad WS Schneeschuhtouren max. Schwierigkeitsgrad WT3 Variantenabfahrten max. Schwierigkeitsgrad ZS Einschränkungen gemäss Art. 7 RiskV
Wanderleiter	Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG Berufshaftpflichtversicherung	Schneeschuhtouren max. Schwierigkeitsgrad WT3 Einschränkungen gemäss Art. 8 RiskV

Zertifizierte Unternehmen (Juristische- oder Einzelpersonen)

Für folgende Aktivitäten werden Bewilligungen an zertifizierte Unternehmen ausgestellt:

Canyoning River-Rafting Wildwasserfahrt Bungee-Jumping	<u>Voraussetzungen:</u> - Zertifizierung für die entsprechende Aktivität - Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach RiskG - Berufshaftpflichtversicherung
---	--

Gewerbsmässigkeit

Gewerbsmässigkeit ist gegeben ab einem Jahresumsatz von CHF 2'300. Es bestehen Ausnahmen u.a. für die Vereinstätigkeit.

Sorgfaltspflichten

Nebst den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sind die Vorgaben von Art. 2 RiskG und die Auflagen gemäss den Ausführungsbestimmungen zu beachten.

Bewilligungsverfahren

Das Gesuch ist mit dem vorgegebenen Formular einzureichen. Zuständig ist die Behörde am Wohnsitz bzw. am Sitz der gesuchstellenden Person. Beilagen: alle gemäss Formular verlangten Dokumente (Fachausweis, Zertifizierung, Niederlassungsausweis, Auszug aus dem Handelsregister). Der Bewilligungsentscheid wird innert 10 Tagen ab Vorliegen des vollständigen Gesuchs zugestellt. Die Bewilligungsinhaber werden in einem öffentlichen Verzeichnis auf der Homepage des Bundesamtes für Sport publiziert. Die Entscheidsgebühren betragen normalerweise höchstens CHF 100.00.

Meldeverfahren

Ausländer benötigen für Aktivitäten auf dem Kantonsgebiet bis zu 10 Tagen im Jahr keine Bewilligung, falls sie über eine entsprechende Berechtigung eines EU- oder EFTA-Staates verfügen. Aktivitäten von über 10 - 90 Tagen unterliegen dem Meldeverfahren des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBFI), welches zentrale Anlaufstelle für entsprechende Gesuche ist. Gestützt auf die Mitteilung des SBFI wird eine kantonale Meldebestätigung ausgestellt. Bei Aktivitäten von über 90 Tagen muss eine Arbeitsbewilligung vorliegen und es kommt das ordentliche Bewilligungsverfahren zum Zuge.

Übergangsrecht

Personen und Unternehmen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits tätig sind haben ihre Gesuche einzureichen bis am 30. Juni 2014 (Personen mit Fachausweis) bzw. bis am 31. März 2014 (Zertifizierte Unternehmen). Bestehende kantonale Bewilligungen anderer Kantone bleiben bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis Ende 2015, gültig.